

Stadt Munderkingen

Alb-Donau-Kreis



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung vom 30.11.2023 zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.03.2000

§ 1

Satzungsänderung

(1) § 11 (2) der Hauptsatzung vom 29.03.2000 wird wie folgt geändert:

„§ 11

Zuständigkeiten

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.2 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu 35.000 € im Einzelfall;
- 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 9a TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2 von mehr als 3 bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 €

- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall. Die regelmäßige Verpachtung der städt. Landwirtschaftlichen Grundstücke bleibt dem Gemeinderat vorbehalten;
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen entsprechend der Mittelbewirtschaftung im Einzelfall;“
- (2) Abschnitt VII. Unechte Teilortswahl mit § 13 Unechte Teilortswahl wird ersatzlos gestrichen.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Munderkingen, 30.11.2023

Thomas Schelkle
Bürgermeister

Dieses Dokument wurde am 01.12.2023 auf der Webseite der Stadt Munderkingen bereitgestellt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.